

Mit Zustellungsurkunde

Mainzer Erneuerbare Energien GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Stephan Krome, Mathias Zeiss
Rheinallee 41
55118 Mainz

ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.06.2026

Mein Aktenzeichen
312-87-132-001/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
18.06.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Christoph Maur
Christoph.Maur@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2529
0261 12088-2529

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Sieg im Bereich der Wasserkraftanlage Scheuerfeld**
- 2. Anträge auf Erteilung von gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen gemäß §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Wasser der Sieg zum Betrieb der Wasserkraftanlage Scheuerfeld zum Zwecke der Stromerzeugung und anschließender Ableitung durch den Triebwerksstollen und Wiedereinleitung von Wasser in die Sieg**

Lage: Gemarkung Wallmenroth, Flur 1, Flurstück 1/20 und Flur 2, Flurstücke 97/148, 97/171, 97/179, 97/186, 97/193, 97/194, 565/97, 675/97;

Gemarkung Scheuerfeld, Flur 1, Flurstücke 311/273, 312/273, Flur 5, Flurstücke 1/1, 2/2, 22 und Flur 6, Flurstücke 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 289;

Gemarkung Blickhauserhöhe, Flur 6, Flurstücke 54/1, 70/1, 164/72, 269/70, 270/70, 271/70, 272/71, 330/58 und Flur 7, Flurstücke 1/1, 3/4

Verbandsgemeinden: Betzdorf-Gebhardshain, Wissen / Landkreis: Altenkirchen

1/60

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

B e s c h e i d

I.

Auf Antrag der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Stephan Krome und Mathias Zeiss, Rheinallee 41, 55118 Mainz, vom 18.06.2023 (Konkretisierung der Anträge vom 08.05.2020 und 28.01.2022) werden gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 11a, 12, 13, 14, 15, 18, 19 Abs. 1, 33, 34, 35, 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), §§ 14, 16, 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 c) bb), 69 Nr. 1 a), 74, 92 Abs. 2, 96 Abs. 1, 107, 108 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Gestattungen erteilt:

1. Planfeststellungsbeschluss

Der Plan der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Sieg im Bereich der Wasserkraftanlage Scheuerfeld (Gemarkung Wallmenroth, Flur 1, Flurstück 1/20 und Flur 2, Flurstücke 97/148, 97/171, 97/179, 97/186, 97/193, 97/194, 565/97, 675/97, Gemarkung Scheuerfeld, Flur 1, Flurstücke 311/273, 312/273, Flur 5, Flurstücke 1/1, 2/2, 22 und Flur 6, Flurstücke 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 289 und Gemarkung Blickhaus-erhöhe, Flur 6, Flurstücke 54/1, 70/1, 164/72, 269/70, 270/70, 271/70, 272/71, 330/58 und Flur 7, Flurstücke 1/1, 3/4) durch Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass) inklusive des Einbaus einer neuen Horizontalrechenanlage mit vollautomatischer Rechenreinigungsmaschine sowie eines Diffusors am Ende des Triebwerkstollens wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (vgl. II) sowie der unter III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Der Mainzer Erneuerbaren Energien GmbH wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 12 m³/s Wasser aus der Sieg zum Betrieb der Was-

Wasserkraftanlage Scheuerfeld zum Zwecke der Stromerzeugung und anschließender Ableitung durch den Triebwerksstollen und Wiedereinleitung in die Sieg auf 30 Jahre befristet bis zum **30.06.2056** erteilt.

3. Anordnung der Mindestwasserführung

Die Mindestwasserführung für die ca. 3 km lange Ausleitungsstrecke wird auf 1,60 m³/s ganzjährig festgesetzt.

Diese Abflussmenge ist wie folgt aufgeteilt:

- 0,60 m³/s für den Fischeaufstieg an der Wehranlage
- 0,38 m³/s für den Aalabstieg / Lachsaufstieg an der neuen Spül- und Rechengutklappe
- 0,62 m³/s für den Fischabstieg über eine Öffnung im oberen Teil der neuen Spül- und Rechengutklappe

Der festgesetzte Mindestwasserabfluss darf durch die Wasserentnahme zum Betrieb der Wasserkraftanlage Scheuerfeld zum Zwecke der Stromerzeugung nicht beeinträchtigt werden.

4. Anordnung zur Anbringung einer Staumarke

Der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH wird angeordnet, eine Staumarke mit der Stauhöhe von 173,60 m ü. NN im Bereich der Trennmauer zwischen Zufahrtsstraße und Sieg anzubringen. Die genaue Position und Ausführung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur abzustimmen.

5. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antrags- und Planunterlagen

Folgende Antrags- und Planunterlagen vom 18.06.2023 (Konkretisierung der Anträge vom 08.05.2020 und 28.01.2022), Stand: Januar 2022, ergänzt durch Unterlagen vom 07.11.2025, eingereicht durch das Ingenieurbüro Hellmann GmbH, Röhrstraße 15, 59759 Arnsberg, sind Bestandteil der Planfeststellung sowie der sonstigen Gestattungen dieses Bescheides:

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Bestandspläne

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | Übersichtslageplan Standort Wasserkraftanlage | M 1 : 1.000 |
| 2.2 | Übersichtslageplan Ausleitungsstrecke | M 1 : 2.000 |
| 2.3 | Lageplan Wasserkraftanlage | |
| | | M 1 : 200 |

Anlage 3 Pläne mit geplanten Maßnahmen

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 3.1 | Lagepläne | |
| 3.1.1 | Lageplan | M 1 : 200 |
| 3.1.2 | Detaillageplan Bereich mit Stromkabeln | M 1 : 200 |
| 3.2 | Ansicht Rechenanlage und Spülklappe, Schnitte | M 1 : 100 |
| 3.3 | Längsschnitt Fischaufstieg | M 1 : 100 |
| 3.4 | Querschnitte Fischaufstieg | M 1 : 100 |
| 3.5 | Lageplan geplanter Diffusor Ausleitungsstrecke | M 1 : 1.000 |

Anlage 4 Variantenbetrachtung

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 4.1 | Lageplan Vertical Slot-Pass Variante 1 | M 1 : 200 |
| 4.2 | Lageplan Vertical Slot-Pass Variante 2 | M 1 : 200 |
| 4.3 | Lageplan Vertical Slot-Pass Variante 3 | M 1 : 200 |
| 4.4 | Lageplan Vertical Slot-Pass Variante 4 | M 1 : 200 |

Anlage 5 Hydraulische Nachweise

- | | | |
|-------|--|--|
| 5.1 | Schlitzpass (Vertical Slot-Pass) | |
| 5.1.1 | Berechnung bei Bemessungsabfluss 1,60 m³/s | |
| 5.1.2 | Berechnung des Wasserspiegels Auslauf | |

	Fischaufstieg bei Q330	
5.1.3	Hydraulischer Nachweis der Funktion des Fischaufstiegs bei Q330	
5.2	Berechnung Mindestwasserabgabe über Spülklappe	
5.3	Berechnung Aalabstieg DN 400	
Anlage 6	Baustellenzufahrt und Baufenster	M 1 : 200
Anlage 7	Fotodokumentation	
Anlage 8	UVP-Vorprüfung	
8.1	Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 UVPG	
8.2	Lageplan Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 UVPG Flächen, Schutzgebiete, Planung	M 1 : 10.000 M 1 : 500
Anlage 9	Stellungnahme Dr. Schneider und Fachbeitrag	
9.1	Gutachterliche Stellungnahme zur Planung Wasserkraftanlage Scheuerfeld	
9.2	Fachbeitrag – Entschärfung des Sackgasseneffektes durch diffuse Wasserrückführung	
Anlage 10	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	
10.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet „Sieg“ (DE-5212-302)	
10.2	Lageplan FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	M 1 : 50.000 M 1 : 5.000
Anlage 11	Fachbeitrag Naturschutz	
11.1	Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 9 LNatSchG RLP	
11.2	Lageplan Fachbeitrag Naturschutz	M 1 : 5.000 M 1 : 500
Anlage 12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 27 WHG	

3. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz sowie der Kreisverwaltung Altenkirchen – untere Wasserbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, schriftlich mitzuteilen.
4. Auf der Baustelle muss stets eine vollständige Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen bzw. ein beglaubigter Abdruck davon zusammen mit den o.a. Gestattungen vorliegen.
5. Fischereiberechtigter / Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahme berührt werden, sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggf. Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.
6. Die Planfeststellung bzw. die sonstigen Gestattungen gewähren nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke oder Anlagen, die sich im Besitz oder Eigentum eines anderen befinden, in Gebrauch zu nehmen oder zu benutzen.
7. Ggf. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens und müssen gesondert getroffen werden.
8. Mögliche Haftungsansprüche Dritter, welche aus § 89 WHG resultieren, bleiben durch diese Gestattungen unberührt.
9. Wasserrechtsinhaber haben im Rahmen des § 101 WHG die Überwachung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
10. Die Eintragungen der Gestattungen ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

11. Die Planfeststellung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
12. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Verkehrsanlagen, Gebäude, Grundstücksflächen und Einrichtungen vorzunehmen. Ferner ist in Bezug auf die benachbarten Gebäude eine bodengutachterliche Begleitung (baubegleitende Beobachtung) der Baumaßnahme durchzuführen.

III. 2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Bei der Ausführungsplanung sowie bei der eigentlichen Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Merkblatt DWA-M 509 (Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke) sowie die sonstigen technischen und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Die Baumaßnahme ist ausschließlich an eine Fachbaufirma mit Erfahrung im Wasserbau zu vergeben, die Referenzen im Umbau von Anlagen vergleichbarer Größe vorlegen kann. Dieser Anforderung ist bereits im Wege der Ausschreibung hinreichend Rechnung zu tragen.
3. Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem fachkompetenten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine kontinuierliche Betreuung der Bauarbeiten durch den Bauleiter ist zu gewährleisten.
4. Der schadlose Wasserabfluss / Hochwasserabfluss muss während des gesamten Zeitraums der Baumaßnahme sichergestellt sein.
5. Die Wasserhaltung hat entsprechend der von der Antragstellerin bevorzugten Variante 3 in Form eines mobilen, wassergefüllten Schlauchsystems als Fangedamm zu erfolgen, das sowohl für das Baufeld im Oberwasser als auch im Unterwasser anzuwenden ist. Dabei ist die Ausdehnung der Baufelder auf das

bauseits unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, um einen größtmöglichen Abflussquerschnitt der Sieg zu erhalten.

Die Oberkante des Fangedamms darf die Höhe des Wasserspiegels bei Mittelwasserabfluss (MW) der Sieg nicht übersteigen.

Detailpläne der Wasserhaltung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zur Abstimmung vorzulegen.

6. Auf der Baustelle ist ein Alarmplan gut sichtbar anzubringen (Baubüro) und allen Beteiligten bekanntzugeben. Bei Unfällen, die eine Boden- bzw. Gewässer- oder Hochwassergefährdung mit sich bringen, müssen aus diesem Alarmplan die notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die hinzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein. Jede Änderung in den Zuständigkeiten sowie ggf. erforderliche Fortschreibungen des Plans sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, mitzuteilen.
7. Bei Hochwassergefahr (vor Überschreitung der Höhe des Fangedammes bei Mittelwasserabflüssen) sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baumaterialien, abschwemmbarer Baustoffe, usw.) im Gewässerbereich rechtzeitig aus dem überflutungsgefährdeten Bereich zu entfernen, es sei denn, dass dies zur Sicherung der Baumaßnahme notwendig ist (z.B. Pumpen). Dies ist auch für die arbeitsfreien Zeiten sicherzustellen.
8. Die örtliche Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse (u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag) dokumentiert sind.
9. Die aktuellen Pegelstände der Sieg sind mindestens täglich abzurufen und im Bautagebuch aufzuzeichnen. Informationen zu Pegelständen stehen unter www.hochwasser-rlp.de zur Verfügung.

10. Bei der Herstellung des Schlitzpasses ist unter Berücksichtigung der geplanten Neuverlegung der Kabeltrasse der Westnetz GmbH in Abstimmung mit der Antragstellerin auf einen ausreichenden Abstand der neuen Leitung zur Unterkante der im Kreuzungsbereich gelegenen Becken zu achten.
11. Das im Schlitzpass einzubauende Sohlsubstrat muss aus einem naturgerechten Korngrößengemisch bestehen, welches in seinem Gesamtgefüge eine hohe Erosionsbeständigkeit bzgl. der hydraulischen Anforderungen aufweist und die Möglichkeit für eine dichte und artenreiche Besiedlung durch die Wirbellosenfauna bietet. Es muss unterbrechungsfrei an die ober- und unterwasserseitige Gewässersohle der Sieg angebunden werden.
12. Die beabsichtigte Anpassung der Steuerungstechnik, die zukünftig über Hydraulikzylinder erfolgen soll, ist im Rahmen der Ausführungsplanung im Detail darzustellen und zu beschreiben. Die Unterlagen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, zur Abstimmung vorzulegen.
In den zugehörigen Hydraulikleitungen darf ausschließlich biologisch abbaubares Hydrauliköl verwendet werden.
13. Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers durchzuführen sind.
14. In den in und am Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur umweltverträgliche, biologisch abbaubare Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Sie müssen das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe, Schalöle tragen. Sie sind arbeitstäglich außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereichs (am Ufer) abzustellen.
§ 89 WHG bleibt unberührt.

15. In Anbetracht der Anfälligkeit der Gewässerfauna gegen alkalische Baustoffe dürfen ggf. notwendige Betonierarbeiten nicht in der fließenden Welle, sondern nur bei geeigneter Wasserhaltung mit schnellabbindendem Zement vorgenommen werden.
16. Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen sowie der Eintrag und die Verfrachtung von Feinsubstraten mit der fließenden Welle sind, soweit möglich, zu vermeiden. Dies gilt auch für das ggf. aus dem Baufeld abzupumpendes Wasser. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche, insbesondere auch aus der Verwendung von Beton im Gewässerbereich, bleiben unberührt.
17. Nicht verwertbarer Erdaushub / Bauschutt ist entsprechend der z. Z. gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
18. Bei Durchführung der Arbeiten sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.
19. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Probeläufe zur Kontrolle und evtl. Korrektur der Planvorgaben hinsichtlich Abfluss, Fließgeschwindigkeit, Strömungsverhältnisse und Wassertiefe durchzuführen.
20. Die Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke ist hinsichtlich ihrer mengenmäßigen Wirksamkeit unter Berücksichtigung der fischereibiologischen Anforderungen nach den Umbauarbeiten anhand eines unabhängigen Monitorings im Betrieb der Wasserkraftanlage begleiten zu lassen.
21. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß § 95 LWG bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, zu beantragen.
22. Da die Ausleitungsstrecke sehr wenig hydraulische Strukturen aufweist, so dass nur eine geringe Gewässerentwicklung stattfindet, sind gezielt Totholzelemente

in der Breite und Tiefe der Ausleitungsstrecke einzubringen. Durch ein geeignetes unabhängiges Monitoring sind geeignete Stellen für solche Totholzelemente festzulegen.

23. Kommt es im Betrieb der Anlage zu hydraulischen Kurzschlussströmungen, die die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage beeinträchtigen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
24. Die bauliche Umsetzung des Diffusors hat unter Beteiligung eines Fischereisachverständigen und in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, zu erfolgen.
25. Um die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage und des Diffusors zu überprüfen, hat während bzw. nach Abschluss der Maßnahme eine technische und biologische Wirkungskontrolle der Anlagen zu erfolgen. Art und Umfang dieser Wirkungskontrolle sollte durch einen Fischereisachverständigen festgelegt werden.
26. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird insbesondere hingewiesen. Unvermeidbare Eingriffe in die Gewässerlandschaft sind naturgerecht, entsprechend dem vorhandenen Umfeld zu beheben.
27. Sohle und Böschungen im Arbeitsbereich sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Falls Ufersicherungen aufgenommen werden müssen, ist der vorgefundene Zustand wiederherzustellen.
28. Sohle, Böschungen und Vorland sind bis zur endgültigen Stabilisierung zu unterhalten. Unvermeidbare Eingriffe in die Gewässerlandschaft sind naturgerecht entsprechend dem vorhandenen Umfeld zu beheben.

29. Zur Erhaltung des für die Wirbellosenfauna notwendigen Kieslückensystems im Sohlsubstrat ist die Gewässersohle von dem Bauvorhaben soweit wie möglich unberührt zu lassen. Die zwangsläufig gestörten Bereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
30. Bei Hochwasser besteht kein Anspruch auf Warnung. Die Antragstellerin hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Hochwasserstände zu informieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
31. Während der Bauarbeiten ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin und dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen nur außerhalb des Schutzbereichs (10 m bei Gewässern III. Ordnung und 40 m bei Gewässern II. und I. Ordnung) erlaubt. Sollte der Bauablauf eine Betankung unbedingt erfordern, so sind entsprechende Vorkehrungen zur Abwendung von Schäden am Gewässer und der Uferbereiche im Falle einer Havarie zu treffen (Vorhaltung von Auffangbehältern, Folie etc.).
32. An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzbereich weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten durchgeführt werden.
33. Vor Beginn der Bauarbeiten im Gewässer oder dem Einsatz von Baumaschinen im Gewässer ist der Fischbestand im betroffenen Abschnitt zu evakuieren und in einen anderen geeigneten Abschnitt oder ein anderes Gewässer einzusetzen. Vermeidbare Schäden am Fischbestand durch die Bauausführung sind zu vermeiden und unvermeidbare Schäden sind zu minimieren.
34. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der Kreisverwaltung Altenkirchen – untere Wasserbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Gewässers und seines Schutzbereiches zwischenzulagern.
35. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Kreisverwaltung Altenkirchen – untere

Wasserbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

III. 3. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase durchzuführen.
2. Zur Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist, da entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Ort nicht durchführbar sind, gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme erforderliche Geldbetrag in Höhe von **4.750,-- €** auf das Konto der

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

der Landesbank Baden-Württemberg, mit dem Hinweis: „Ersatzzahlung für Eingriffe durch den Umbau der Wasserkraftanlage Scheuerfeld, Gem. Wallmenroth“ zu überweisen. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn vorzunehmen.

Hinweis zum Kompensationsverzeichnis:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und ist mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 VI 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 I 2 LKompVzVO).

Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP („Kompensationsverzeichnis Serviceportal“) einzugeben, welches über das Loginportal der Fachanwendungen des Naturschutzes erreicht werden kann. Die Internetadresse des Loginportals lautet:

<https://login.naturschutz.rlp.de>

Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann dies formlos durch eine E-Mail an die KSP-Servicestelle (ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de) angefragt werden. Weiterhin ist die KSP-Servicestelle auch in Fragen zur Bedienung des Systems telefonisch erreichbar:

Service-Tel. 0261/120-8003

Erklärungen, Hilfen und Videos zur Bedienung des KSP erhält man nach erfolgreichem Öffnen der Webanwendung über den Link „Hilfe“ in der Fußleiste.

Nach Eingabe des Eingriffs (samt Kompensationen und/oder Zahlungen) in KSP muss der Eingriff der Zulassungsbehörde sowie der Naturschutzbehörde zur weiteren Verarbeitung freigegeben werden, siehe dazu:

<https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp2:videos#datenfreigabe>

Der Eingriff ist für die folgenden Teams freizugeben:

- „ZB Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde“
- „ETS Obere Naturschutzbehörde Koblenz“

Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:

1. Objektbezeichnung des Eingriffs (z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle in Kusel)
2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-1574928495623)
3. Objektbezeichnung der Kompensationen (z.B. Anlage Streuobstwiese in Kusel)

Objektkennung der Kompensationen (z.B. KOM-1574947111499)

3. Vor Baubeginn ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Referat Naturschutz - Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, ein Geschiebemanagementkonzept vorzulegen, welches durch das Öffnen der Wehrklappe an der Leerschussrinne bei Hochwasserereignissen den Weitertransport des Geschiebes vom Ober- in den Unterlauf in ausreichenden, den Geschiebehaushalt der Sieg wiederherstellenden Maße, gewährleistet.

4. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.
5. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
6. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Baubedingte Bodenbefestigungen sind zu beseitigen, der Oberboden ist wieder einzubauen und Untergrund- und Oberbodenverdichtungen sind zu beseitigen.
7. Die baubedingte Rodung und Rückschnitt von Gehölzen und Waldstreifen ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
8. Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.
9. Das bauzeitlich aufzunehmende Sohlsubstrat ist am Rand der Baustellenflächen für einen späteren Wiedereinbau und Wiederherstellung der Gewässersohle bzw. von Kiesbänken zu lagern.

III. 4. Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Vorranggebiet für den Hochwasserschutz; Ziel Z 67 RROP) sowie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain (Darstellungen als Wasserfläche mit gesetzlichem Überschwemmungsgebiet bzw. gewerblicher Baufläche) sind zu beachten.

III. 5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Kreisverwaltung Altenkirchen - Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
2. Vor Baubeginn, in der Baubeginn-Anzeige, ist der Kreisverwaltung Altenkirchen – Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, eine bauleitende Person (Adresse und Beruf) für das genehmigte Bauvorhaben mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat gemäß § 56 a Landesbauordnung (LBauO) darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Kreisverwaltung Altenkirchen – Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, mitzuteilen.
3. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das diesem Planfeststellungsbescheid beiliegende Schild mit dem "Roten Punkt" ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
4. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Kreisverwaltung Altenkirchen – Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, vom Bauherrn jeweils

2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

5. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- u. Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
6. Vor Baubeginn sind der Kreisverwaltung Altenkirchen – Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, ein Standsicherheitsnachweis für alle tragenden Bauteile, Bewehrungspläne gemäß DIN 1045, § 2, bzw. sonstige Konstruktionspläne in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Nachweise müssen von einem für die betreffende Fachrichtung anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik geprüft und mit entsprechenden Prüfvermerken versehen sein; außerdem ist eine Ausfertigung des Prüfberichtes beizufügen.
7. Die tragenden Bauteile dürfen nur nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis hergestellt werden. Solange dieser nicht vorliegt, darf mit der Ausführung der betreffenden Bauteile nicht begonnen werden.
8. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist ein abschließender Bericht des Prüfsingenieurs über die Überwachung der Bauausführung bzw. eine Bescheinigung über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen vorzulegen. Zusammen mit den Abnahmeberichten des Prüfsingenieurs ist der Kreisverwaltung Altenkirchen – Bauaufsichtsbehörde – Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, die geprüfte 1. Ausfertigung der bautechnischen Nachweise vorzulegen.
9. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus sind Prüfzeugnisse der Probewürfel oder Lieferscheine von dem verarbeiteten Beton vorzulegen. Das gilt auch, wenn vorgefertigter Beton verarbeitet wurde. Die Prüfzeugnisse müssen von einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgestellt sein.

10. An den freien Seiten aller Treppen und Treppenabsätze sowie an Fenstern, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstung unter der erforderlichen Geländerhöhe liegt und auf den Stützmauern und Brücken sind verkehrssichere Geländer anzubringen. Ferner sind Balkone und Dachflächen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, mit verkehrssicheren Schutzgeländern zu umwehren. Das gleiche gilt für Öffnungen und nicht begehbbare Teile dieser Dachflächen, Deckenöffnungen, Bodenluken und offene Schächte. Treppen- und Balkongeländer müssen senkrecht gemessen in der Regel mindestens 90 cm hoch sein (Treppengeländer an der Vorderkante Stufe gemessen). Sie dürfen nur so durchbrochen sein, dass an keiner Stelle eines Durchbruches eine Kugel mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm durch das Geländer geschoben werden kann. Weiterhin dürfen sie nur so ausgefacht sein, dass Kleinkinder am Geländer nicht hochklettern oder durchfallen können. Bis zu einer Höhe von 50 cm über der zu sichernden Fläche darf zwischen waagerechten Vergitterungen oder Verbreiterungen ein Abstand von 2 cm nicht überschritten werden. Das gleiche gilt für Umwehungen, insbesondere zur Sicherung von Öffnungen in begehbbaren Decken und Dächern, bei allen Gebäuden, in denen mit häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss. Die Höhe von Treppengeländern mit einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss – senkrecht über der Stufenvorderkante gemessen - mindestens 1,10 m betragen. Das gilt auch für Umwehungen, wenn die Absturzhöhe mehr als 12 m beträgt.

III. 6. Forstfachliche Nebenbestimmungen und Hinweise

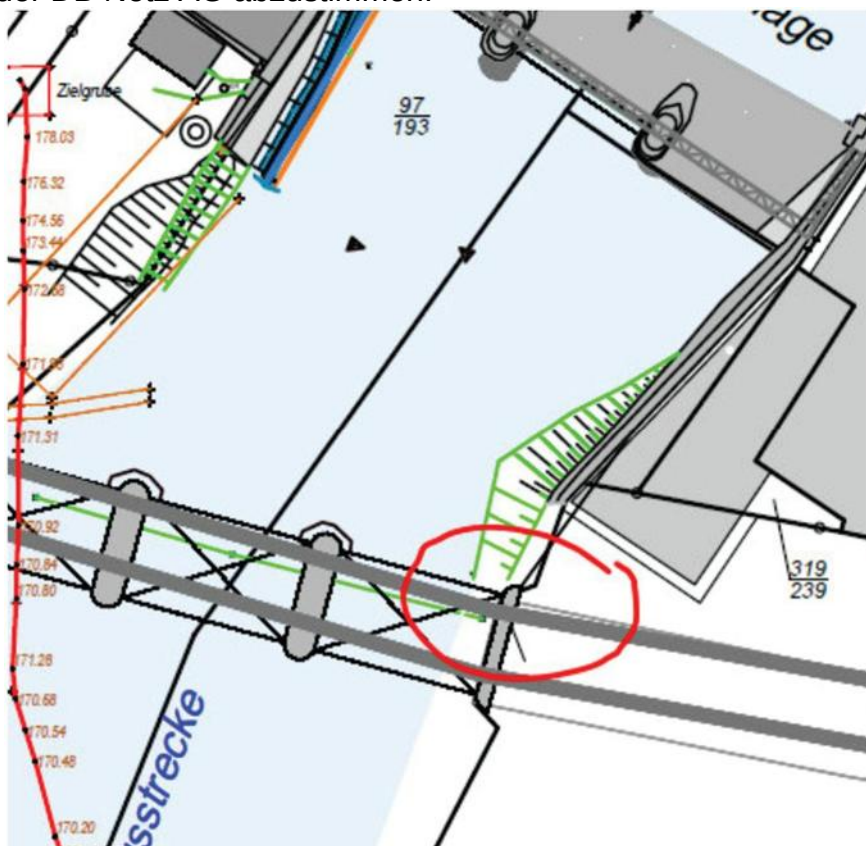
Aufgrund der Nähe zum westlich angrenzenden Staatswald ist das Forstamt Altenkirchen, Siegener Straße 20, 57610 Altenkirchen, vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

III. 7. Nebenbestimmungen und Hinweise Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Obwohl keine archäologischen Befunde und Funde im angegebenen Planbereich zu erwarten sind, sind die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten (§§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz - DSchG) zu beachten.

III. 8. Nebenbestimmungen und Hinweise der Deutsche Bahn (DB) AG – DB Immobilien

1. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.
2. Die Sichtverhältnisse auf die Bahnanlagen und Signalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
3. Sofern Totholzelemente in der Ausleitungsstrecke angebracht werden, müssen diese im Bereich des Oberlaufs vor der Bahnbrücke derart befestigt sein, dass ein Lösen und Anströmen an die Brückenpfeiler ausgeschlossen ist, da dies zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit führen kann.
4. Sofern Änderungen im Böschungsbereich links in Gewässerfließrichtung unmittelbar an der Bahnbrücke erfolgen, sind diese detaillierter zu erläutern und mit der DB Netz AG abzustimmen.



5. Sofern mit Beginn der Maßnahme und somit der Wasserhaltungsmaßnahmen im Oberwasser damit zu rechnen ist, dass auch der Fundamentbereich der Bahnbrücke trockenfallen wird, ist der DB Netz AG der geplante Zeitraum der Maßnahme mitzuteilen, damit ggf. Arbeiten oder weiterführende Untersuchungen im Fundamentbereich der Brücke eingeplant werden können.
6. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen von der Antragstellerin getragen werden.
7. Die Tiefe der Ausschachtungen für Baumaßnahmen muss außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist insbesondere bei Aushubarbeiten zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahme auszuschließen.
8. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
9. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.
10. Eventuelle Lagerungen von Baumaterial, Geräten oder ähnliches auf Bahngelände sind nicht gestattet.
11. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene

Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

12. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
13. Der Bahnbetrieb darf durch die Bauarbeiten in keiner Weise behindert werden. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Baumassen auf die Bahnanlagen (Gleisbereich) gelangen können bzw. hineinragen.
14. Die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterung, etc.) können zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen.
15. Sicherheitsbedingungen für Oberleitungsanlagen:

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die einschlägigen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich Oberleitungsmaste, deren Standsicherheit jederzeit zu gewährleisten ist.

Während der Arbeiten muss sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes, nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanla-

gen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB AG überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die hieraus anfallenden Kosten sind vom Antragsteller/Bauherrn zu tragen.

Der Ansprechpartner lautet:

DB Netz AG

Teamleiter Oberleitung

Nb Siegen/Finnentrop

I.NA-W-N-HA-IE Energieanlagen

Roger Lauschke

Heeserstr. 41, 57072 Siegen

Tel. +49 271 303 4426, Fax +49 271 303 5175

Mobil: +49 171 3870685

16. Leistungsplanungen auf Bahngelände:

Falls für die geplanten Maßnahmen die Anbindung auf Bahngelände erfolgen soll, ist zwischen dem Antragsteller und der DB AG – DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB AG – DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670

Seit dem 01.07.2020 kann der Antrag auf Leitungskreuzung auch online eingereicht werden. Hierzu ist folgender Link zu nutzen:

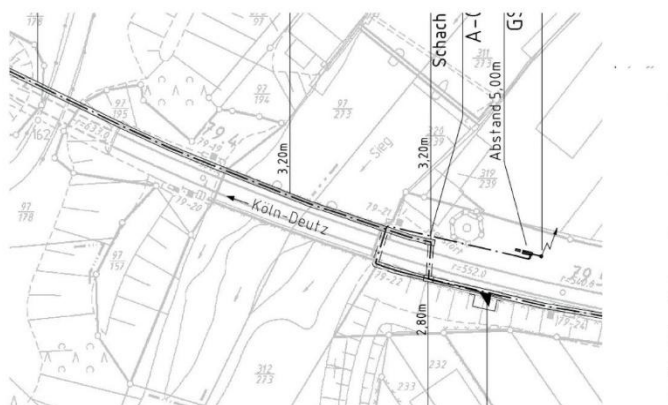
https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages / Gestattungsvertrages gegeben.

17. Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT):

In dem benannten Bereich befinden sich Kabellagen der DB Kommunikationstechnik GmbH im Eigentum der DB Netz AG. Mit erdverlegten Bahnhofskabel ist zu rechnen.

Die Lage der Systeme kann dem u.a. Planausschnitt entnommen werden.



		TKIK		DB Intern	
02 IKI Ring West 3, LWL Neuverlegung Troisdorf - Betzdorf		{1057001662}		B	
01 Bestandsaktualisierung		420x150		Auftrags-Zeichnung	
02 Bestand		Technische Details / Änderungen / Historie		Ersatz für: S2651_KL_DP	
01 Bestand		Alt / Neu		Ersatz durch:	
03 Änderung		Datum / Bearb. / Datum / Bearb. / Datum / Bearb.		2651_01xx/01_DP	
1:1000		08/2004		Aerwest	
Planerstellung		Geprüft		Lageplan TK	
Datum		Name		2651 Köln-Deutz - Gießen, W 301	
die		ne		km 079,316 - 080,034	
DB		S2651 TKLK DP		Bf Scheuerfeld	
DB Kommunikationstechnik GmbH				ESCF	
		02		DP	

Falls die Baumaßnahme die TK-Kabel/TK-Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Der Termin zur Kabeleinweisung ist schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. mitzuteilen.

Die Adresse des Ansprechpartners lautet (Bearbeitungsnummer 2023021523):

DB Kommunikationstechnik GmbH

I.CVR 22

E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

IV. Auflagenvorbehalt

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer (oberirdische Gewässer / Grundwasser), fremde Grundstücke oder Anlagen, die beim Erlass der Gestattungen nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen bzw. Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen vorbehalten.

V. Haftung

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, nicht für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) z.B. durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung entstehen.

VI. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG (Inhalts- und Nebenbestimmung) dieses Bescheides zuwiderhandelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG),

- ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 WHG ein Gewässer ausbaut (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG),

- den angeordneten Nebenbestimmungen, die als Anordnungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG gelten, schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG).

VII. Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Mainzer Erneuerbare Energien GmbH ist seit März 2016 Eigentümer der Wasserkraftanlage Scheuerfeld an der Sieg (Gewässer I. Ordnung).

Mit Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 04.06.1992, Az.: 56-87-32-20/89, wurde der damaligen Eigentümerin, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, Essen, die Umgestaltung des Stauwehres in der Sieg planfestgestellt. Gleichzeitig wurde eine bis zum 31.12.2020 befristete Bewilligung zur Entnahme von maximal 12 m³/s Wasser aus der Sieg zum Betrieb der Wasserkraftanlage zum Zwecke der Stromerzeugung und anschließender Ableitung durch den bestehenden Triebwerksstollen und Wiedereinleitung in die Sieg erteilt. Nach Ziffer 2.3 der Nebenbestimmungen darf die festgelegte Stauhöhe von 173,60 m ü. NN nicht überschritten werden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr nach Auslaufen des Wasserrechts den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage und hat hierzu erstmals mit Schreiben vom 08.05.2020 Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Nach mehrmaliger Nachbesserung der Unterlagen wurden prüffähige Antragsunterlagen mit Schreiben vom 18.06.2023 und 07.11.2025 vorgelegt. Gegenstand des Antrags sind

die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Sieg sowie Gestattungen zum Betrieb der Wasserkraftanlage.

Zurzeit besteht die Wehranlage aus zwei Fischbauchklappen mit einer Breite von je ca. 19 m und einer Höhe von ca. 1,30 m (Betriebsposition). Der Einlauf in das Turbinengebäude befindet sich in Fließrichtung rechtsseitig. Im Krafthaus befindet sich eine doppelt-regulierte Kaplan-Schachtturbine. Das Stauziel liegt entsprechend des Bescheides vom 04.06.1992 bei 173,60 m ü. NN. Der Unterwasserkanal verläuft in Form eines Bergstollens ca. 160 m durch den Berg. Die Ausleitungsstrecke befindet sich an der Siegschleife und hat eine Länge von ca. 3 km. Die Anlage erfüllt derzeit nicht die aktuellen Anforderungen an einen geeigneten Fischschutz. Vor dem Turbineneinlauf befindet sich ein Grobrechen mit einem Stababstand von 20 mm. Am Rechenfeld herrschen durch die zu geringe Rechenfeldgröße zu hohe Fließgeschwindigkeiten. Der derzeit bestehende Fischaufstieg an der rechten Seite der Wehranlage hat eine Gesamtlänge von 29 m und erfüllt die Anforderungen des derzeit gültigen DWA-Regelwerks M-509 für den Leitifisch Lachs nicht. Vor dem Grobrechen befindet sich der Einstieg in den nicht-funktionierenden Aalbypass.

Die derzeitige Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke beläuft sich auf 1,60 m³/s. Ca. 1,00 m³/s werden über die rechte Stauklappe durch Absenkung des Stauziels in diesem Bereich um 9 cm von 173,60 m ü. NN auf 173,51 m ü. NN dauerhaft abgegeben. Die restliche Wasserabgabe verteilt sich auf je 0,30 m³/s auf den bestehenden Fischaufstieg sowie den Aalabstieg. Diese abgegebene Wassermenge ist ausreichend, da bei den Referenzpunkten zu allen untersuchten Zeitpunkten die Anforderungen des DWA-Regelwerks M-509 für das Zielgewässer Lachs eingehalten wurden. Auch die erforderlichen Breiten und Wassertiefen wurden nachgewiesen.

Die nunmehr vorgelegte **Planung** sieht umfangreiche Umbauarbeiten vor. Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an diesem Standort werden folgende Maßnahmen geplant:

1. Herstellung eines Fischaufstiegs als Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass)
2. Schutzmaßnahmen für die Fischpopulation durch den Bau einer Horizontalrechenanlage mit vollautomatischer Rechenreinigungsmaschine

3. Fischabstieg und Mindestwasserabgabe über eine neue Klappe
4. Aalabstieg und Lachsaufstieg
5. Anpassung und Sanierung der Wehrklappen
6. Baumaßnahmen im Bereich Auslauf Unterwasserkanal

Zu 1. Herstellung eines Fischaufstiegs als Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass)

Die Dimensionierung des geplanten Vertical-Slot-Passes orientiert sich an dem DWA-Regelwerk M-509 für den Leitfisch Lachs (Barbenregion).

Der neue Fischaufstieg hat eine Effektivlänge von $L = 64$ m, eine Konstruktionslänge mit Vor- und Nachkammer von ca. 80,66 m und ein Gefälle von ca. 1:24. Die Höhendifferenz zwischen Ober- und Unterwasser beträgt 2,60 m. Bei einer Wasserspiegeldifferenz zwischen den Becken von ca. 13 cm sind 20 Becken und 21 Abstürze erforderlich. Geplant sind 18 Becken mit einer Länge von 3,20 m, ein Becken mit einer Länge von 7,61 m (Becken 6) und eines mit einer Länge von 5,44 m (Becken 14). Die beiden letztgenannten Becken befinden sich im Bereich mit Richtungsänderung des Fischaufstiegs. Die örtlichen Gegebenheiten machen diese zweifache Richtungsänderung erforderlich. Die Becken haben eine Breite von 2,35 m und eine Tiefe zwischen 0,95 m und 0,82 m.

Der Einlauf im Fischaufstieg besteht aus 2 Öffnungen mit je einer senkrechten Öffnung von 0,93 m.

Der Auslauf, also der Einstieg für die Fische, erfolgt im Strömungsbereich des Auslaufs des Fischabstiegs. Dort ist eine optimale Leitströmung vorhanden, so dass der Fischaufstieg sehr gut wahrnehmbar ist. Durch den gewählten Austrittswinkel von 30° in das Gewässer ist die Leitströmung der Fischaufstiegsanlage schon hinreichend weit unterhalb des Einstiegs wahrnehmbar.

Zu 2. Schutzmaßnahmen für die Fischpopulation durch den Bau einer Horizontalrechenanlage mit vollautomatischer Rechenreinigungsmaschine

Die neue Rechenanlage ist am Einlauf in das Turbinengebäude geplant und besteht aus einer horizontalen vollautomatischen Rechenreinigungsmaschine und einem senkrecht aufgestellten Rechenfeld mit horizontalen Rechenstäben (sog. Horizontalrechenanlage).

Die lichte Öffnung hinter dem Rechen hat eine Länge von $L = 20 \text{ m}$. Die maximale Ausbauwassermenge beträgt $12 \text{ m}^3/\text{s}$. Die Fließgeschwindigkeit durch den Rechen beträgt bei maximaler Beaufschlagung und Einhaltung des Stauziels $0,40 \text{ m/s}$. Diese geringe Fließgeschwindigkeit führt zu geringeren Verlusten gegenüber dem derzeitigen Zustand. Auch die lichte Staböffnung von 12 mm mit horizontaler Anordnung der Rechenstäbe hat eine hohe Schutzwirkung, da die meisten Fische höher als breit gewachsen sind.

Die Rechenanlage funktioniert vollautomatisch und wird nach Verschmutzungsgrad des Rechens gesteuert. Die Art der Rechenanlage schließt aus, dass Fische mit dem Rechengut durch die Reinigungsanlage entnommen werden. Die Mortalität sinkt durch die Rechenreinigungsvorgänge.

Zu 3. Fischabstieg und Mindestwasserabgabe über eine neue Klappe

Entlang des Rechenfeldes werden die Fische zum Fischabstieg hingeleitet. Um das Rechengut, Geschiebe und Sedimente ins Unterwasser weiterleiten zu können, wurde eine neue Spül- und Rechengutklappe neben dem geplanten Einlauf in den Vertical-Slot-Pass vorgesehen. Das Rechengut wird durch die horizontallaufende Reinigungsmaschine zur 4 m breiten Klappe hingeführt und durch Absenkung der Klappe kann das Rechengut etc. über die Leerschusssrinne weiter in Unterwasser geleitet werden.

Im oberen Bereich der Klappe ist eine Öffnung von $1,30 \text{ m}$ Breite und $0,47 \text{ m}$ Höhe vorgesehen, wodurch Fische ins Unterwasser gelangen können. Über diese Öffnung in der Klappe werden ständig $0,62 \text{ m}^3/\text{s}$ für den Betrieb des Fischabstiegs abgegeben.

Zu 4. Aalabstieg und Lachsaufstieg

Der alte Aalabstieg, bestehend aus einem Rohr DN 300, wird ersetzt durch eine in die neue Spül- und Rechengutklappe integrierte runde Öffnung mit einer Nennweite von DN 400. Die Öffnung wird so tief wie technisch möglich in die Klappe eingebaut.

Die Aale werden durch einen Leitkorridor vom Rechenfeld in Richtung des Aalabstiegs geleitet und gelangen so über den Leerausschuss ins Unterwasser. Diese Öffnung dient gleichzeitig auch als Lachsaufstieg, vor allem für kräftig gewachsene Lachse, welche eine solch starke Strömung für die Aufwärtswanderung suchen.

Zu 5. Anpassung und Sanierung der Wehrklappen

Um die o.a. neue Spül- und Rechengutklappe installieren zu können, muss die vorhandene, in Fließrichtung rechte Wehrklappe, von ca. 19 m auf ca. 12,50 m gekürzt werden.

Während des Umbaus werden im Übrigen beide Wehrklappen grundsaniert.

Zu 6. Baumaßnahmen im Bereich Auslauf Unterwasserkanal

Der ca. 160 m lange Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage besteht aus einem Triebwerksstollen, welcher in die Ausleitungsstrecke der Sieg mündet.

Durch die in diesem Stollen entstehenden hohen Fließgeschwindigkeiten wird für die Fische eine wahrnehmbare Strömung erzeugt, welche fälschlicherweise als Lockströmung gedeutet werden könnte, so dass die Fische unter Umständen in den Triebwerksstollen gelockt werden, statt siegaufwärts zu schwimmen.

Die ergänzte Planung sieht den Einbau eines Diffusors vor. Der Einbau eines Diffusors ist geeignet, die Lockströmung aufzulösen und ermöglicht so ein Auffinden der Ausleitungsstrecke.

Die neue Planung sieht auch eine unveränderte Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke in Höhe von 1,60 m³/s vor, die sich allerdings nunmehr wie folgt aufteilt:

- 0,60 m³/s über den Fischaufstieg an der Wehranlage
- 0,62 m³/s über den Fischabstieg über die Öffnung im oberen Bereich der Spül- und Rechengutklappe
- 0,38 m³/s über den Aalabstieg / Lachsaufstieg über die Öffnung im unteren Bereich der neuen Spül- und Rechengutklappe

Wegen der größeren Umbaumaßnahmen wurde ein Baustelleneinrichtungskonzept erstellt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist geplant, sämtliche Baubereiche vom Oberwasser aus zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, eine Wasserhaltung während der gesamten Bauzeit zu errichten, um die Baustelle so weit wie möglich trocken zu legen. Dies wird durch einen Fangedamm im Oberwasser und Pumpanlage erreicht.

Für die Gesamtmaßnahme wird eine Bauzeit von ca. 6 Monaten eingeplant.

Im Übrigen wird auf die Planunterlagen verwiesen, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

II. Verfahren

Bei der Errichtung der Fischaufstiegsanlage inklusive des Einbaus der neuen Rechenanlage sowie des Diffusors zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Scheuerfeld handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG, da hierdurch eine Umgestaltung des Gewässers (Sieg, Gewässer I. Ordnung) erfolgt. Ein solcher Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung.

Gleichzeitig wird, basierend auf dem bestehenden Staurecht über 173,60 m ü. NN, die Entnahme von Wasser aus der Sieg zum Betrieb der Wasserkraftanlage Scheuerfeld zum Zwecke der Stromerzeugung sowie die Ableitung durch einen Triebwerksstollen mit Wiedereinleitung des Wassers in die Sieg gestattet. Hierbei handelt es sich um Benutzungstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 WHG, welche einer Erlaubnis bzw. Bewilligung bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Zuständige Behörde für die Erteilung der Planfeststellung sowie der hier gewährten gehobenen Erlaubnisse ist die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord in ihrer Funktion als obere Wasserbehörde (§§ 69 Nr. 1 a), 19 Abs. 1 Nr. 1 c) bb), 92 Abs. 2, 96 Abs. 1 LWG).

Die formelle Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 70 Abs. 1 WHG, §§ 102 Abs. 1, 107 LWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Hinsichtlich der gehobenen Erlaubnisse ergibt sich die Zuständigkeitskonzentration aus § 19 Abs. 1 WHG. Hiernach entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, wenn mit dem Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden ist. Weitere Gestattungen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 18.06.2023 und 07.11.2025 einen Antrag auf Gewässerausbau sowie auf Erteilung von Wasserrechten für die geplanten Benutzungen gestellt. Die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen des § 103 Abs. 1 S. 2 LWG, da sie von einem fachkundigen Ingenieur erstellt wurden.

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Auch für Erlaubnis und Bewilligung gilt entsprechendes. Sie können für ein Vorhaben, das nach dem UVPG einer UVP unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht (§ 11 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) und 13.18.1 (Ausbaumaßnahmen) der Anlage 1 zum UVPG ist für derartige Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht dabei erst, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund

überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG vorgelegt. Im Rahmen dieser allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung, welche von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der von der Antragstellerin ausgearbeiteten Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG vorgenommen wurde, wurden die jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG angeführten Schutzgüter, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und geprüft.

Aus der Darstellung des Vorhabens und der Beschreibung und Bewertung der Kriterien zur ökologischen und sonstigen Empfindlichkeit des Plangebietes kann abgeleitet werden, dass keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei den baulichen Veränderungen an der Wasserkraftanlage verhindert. Nach dem Stand der Technik und im Hinblick auf das Planungsziel nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Im Ergebnis besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Entscheidung, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 18.09.2024 über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) bekanntgegeben.

Obwohl keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gegeben ist, wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnisse erfolgte parallel auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG sowie den verschärfenden Vorschriften des § 11 a WHG, da es sich bei dem Vorhaben um die Modernisierung einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft handelt.

Da für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zwingend vorgeschrieben ist, wurde für das gesamte Vorhaben ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Seitens der Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Lediglich Vorschläge für die Aufnahme von Nebenbestimmungen sowie Hinweise wurden unterbreitet.

Ebenso erfolgte die Beteiligung der gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Im Rahmen der Beteiligung der Naturschutzvereinigungen wurden Einwände gegen das Vorhaben durch den BUND Rheinland-Pfalz und den Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz vorgetragen.

Darüber hinaus wurden die Antrags- und Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, ortsüblich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 19.07.2024 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und am 18.07.2024 im Mitteilungsblatt „Wisserland“ der Verbandsgemeinde Wissen. Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme im Einzelnen ergeben, haben in der Zeit vom 29.07.2024 bis 28.08.2024 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die Nachfrist lief bis zum 11.09.2024.

Während der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben.

Der Einwender wurde mit Schreiben vom 26.03.2025 ordnungsgemäß zum Erörterungstermin eingeladen.

Ebenso erfolgte mit Schreiben vom 26.03.2025 die Einladung der Fachbehörden sowie der Naturschutzvereinigungen zum Erörterungstermin.

Die ortsübliche Bekanntgabe der Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 25.04.2025 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und am 24.04.2025 im Mitteilungsblatt „Wisserland“ der Verbandsgemeinde Wissen.

Der Erörterungstermin fand am 21.05.2025, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, statt. Zum Ergebnis der Erörterung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 25.06.2025 sowie die folgenden Ausführungen verwiesen.

III. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

III.A. Planfeststellungsbeschluss

Die Errichtung eines Fischaufstiegs als Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass) inklusive des Einbaus einer neuen Rechenanlage sowie eines Diffusors am Ende des Triebwerkstollen stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG dar, da hierdurch das Gewässer wesentlich umgestaltet wird. Die derzeitige Fischtreppe mit einer Gesamtlänge von 29 m wird ersetzt durch den Einbau eines Schlitzpasses mit einer Gesamtkonstruktionslänge von ca. 80,66 m. Auch der vorhandene Grobrechen wird durch eine neue Horizontalrechenanlage mit vollautomatischer Rechenreinigungsmaschine ersetzt, welches umfangreiche Umgestaltungen am Gewässer erfordert. Der Einbau mächtiger Flussbausteine als Diffusor am Ende der Ausleitungsstrecke im Bereich des Stollens führt ebenfalls zu einer dauerhaften baulichen Veränderung in diesem Bereich. § 67 Abs. 2 S. 2 WHG kommt hier nicht zur Anwendung.

Ein Gewässer ist gemäß § 67 Abs. 1 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert

wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Ein solcher Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Wie oben bereits dargelegt, wurde von der Erteilung einer Plangenehmigung abgesehen.

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig, da es gerechtfertigt ist, nicht gegen zwingendes Recht verstößt und die Gesamtabwägung zugunsten des Vorhabens ausfällt.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben entspricht zunächst dem Gebot der Planrechtfertigung. Dieses Gebot enthält zwei grundsätzliche Anforderungen. Zum einen muss das Vorhaben den Zielen der jeweiligen Fachplanungsgesetze entsprechen und zum Zweiten muss es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten sein.

Das hier beschriebene private Vorhaben dient auch der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Sieg im Bereich der Staustufe Scheuerfeld und somit der Zielsetzung des § 34 WHG. Darüber hinaus dient es auch den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG, wonach oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass ein guter ökologischer Zustand erreicht wird. Zudem steht es im Einklang mit weiterem öffentlichen Recht, vor allem dem Naturschutz sowie den baurechtlichen Vorschriften. Es ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv erforderlich und auch geboten.

2. Zwingende Versagungsgründe

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist nicht zu befürchten, da insbesondere von dem Vorhaben keine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken ausgehen kann. Hochwasser ist gemäß § 72 WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land. Durch das Vorhaben tritt keine dauerhafte Veränderung des Wasserstandes ein. Die Wassermenge, die in die Ausleitungsstrecke abgegeben wird, beträgt sowohl derzeit als auch nach Abschluss der Baumaßnahme 1,60 m³/s. Lediglich die Aufteilung der Abflussmengen durch den Fischaufstieg bzw. die Fischabstiege verändern sich. Folglich kommt es zu keinerlei Veränderungen des Wasserstandes, sowohl im Oberwasser als auch im Unterwasser (Ausleitungsstrecke). Dementsprechend ist auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu befürchten.

Auch entspricht der Plan den anderen Anforderungen nach dem WHG und steht auch mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

- Bewirtschaftungsziele (§§ 27, 47 WHG)

Das Vorhaben entspricht insbesondere den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 WHG i.V.m. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass (Nr. 1) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und (Nr. 2) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten (Erhaltungsgebot) oder erreicht (Zielerreichungsgebot) werden.

Die Wasserkraftanlage befindet sich im Oberflächenwasserkörper „Obere Sieg“, der einen *mäßigen ökologischen* und einen *nicht guten chemischen* Zustand aufweist.

Die geplanten Maßnahmen, nämlich der Bau eines Fischaufstiegs, die neue Rechenanlage sowie der Diffusor wirken sich positiv auf die biologischen Qualitätskomponen-

ten „Fischfauna“ und „Makrozoobenthos“ aus und führen zu einer Minimierung der Mortalität und Optimierung der faunistischen Durchwanderbarkeit, sowohl flussauf- als auch flussabwärts. Sie stellen somit auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes dar.

Die geringfügige dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 475 m² Gewässergrund bzw. Uferfläche durch die umzubauende Anlage ist hier im Verhältnis zur Gesamtfläche des betrachteten Wasserkörpers geringfügig und führt zu keiner Verschlechterung der Qualitätskomponenten.

Auch der Einbau eines mobilen Damms aus wassergefüllten Schläuchen reduziert die baubedingten Auswirkungen auf den Wasserkörper deutlich.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (Nr. 1) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird bzw. (Nr. 3) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der Planbereich befindet sich im Grundwasserkörper „Sieg 3“, der sowohl eine *guten chemischen* als auch einen *guten mengenmäßigen* Zustand aufweist.

Relevante Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers können ausgeschlossen werden.

Insbesondere führt die zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich des Ufers von ca. 225 m² nicht zu relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten ist auch eine Freisetzung von Gefahrenstoffen nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper führt und sogar eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit bewirkt.

- Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer / Fischschutz (§§ 34, 35 WHG)

Gemäß § 34 WHG darf der Betrieb einer Stauanlage nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird.

Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation getroffen werden (siehe hierzu auch § 44 Abs. 1 Landesfischereigesetz -LFischG-).

Die zugrundeliegende Planung sieht den Bau eines neuen Fischeufstiegs als Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass) vor. Die Gesamtkonstruktionslänge beträgt 80,66 m, verteilt auf 20 Becken mit zweifacher Richtungsänderung, bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten. Die Höhendifferenz zwischen Ober- und Unterwasser beträgt 2,60 m. Der Einlauf besteht aus 2 Öffnungen von 0,93 m. Der Einstieg für die aufsteigenden Fische erfolgt im Strömungsbereich des Auslaufs des Fischabstiegs. Aufgrund der optimalen Leitströmung ist der Fischeufstieg sehr gut wahrnehmbar. Durch den gewählten Austrittswinkel von 30° in das Gewässer ist die Leitströmung der Fischeufstiegsanlage schon hinreichend weit unterhalb des Einstiegs wahrnehmbar.

Die Planung des Schlitzpasses entspricht den Vorgaben des Merkblatts DWA-M 509 für den Leitfisch Lachs (Barbenregion). Daher kann hier von einer funktionsfähigen Fischeufstiegsanlage ausgegangen werden. Eine Überprüfung der Funktionalität wird durch die Nebenbestimmung Ziffer III.2.25 sichergestellt.

Die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit wird auch durch den Einbau eines Diffusors im Bereich des Auslaufs des Unterwasserkanals gewährleistet.

Der geforderte Fischschutz wird durch die neue Horizontalrechenanlage mit vollautomatischer Rechenreinigungsmaschine sichergestellt. Die konstruktionsbedingte geringere Fließgeschwindigkeit durch den Rechen führt hier zu geringeren Verlusten. Die lichte Stabhöhe von 12 mm mit horizontaler Anordnung der Rechenstäbe hat eine hohe Schutzwirkung, da die meisten Fische höher als breit sind. Gegenüber der bisherigen Konstruktion mit einem Grobrechen mit einem Stababstand von 20 mm stellt die neue Planung eine deutliche Verbesserung dar, welche den heutigen technischen Anforderungen an einen umfassenden Fischschutz genügt. Auch über den Rechenreinigungsvorgang können Fische sicher ins Unterwasser gelangen (siehe auch Rundschreiben „Fischschutz an Anlagen zur Wasserentnahme und Triebwerken an Lachs-, Aal- und

potamodromen Gewässern in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 06.12.2023).

- Überschwemmungsgebiet „Sieg“ (§ 76 WHG)

Das geplante Vorhaben befindet sich auch im Bereich des mit Rechtsverordnung vom 03.05.2001 festgesetzten Überschwemmungsgebietes für die Sieg. Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für ein hundertjährliches Hochwasser grenzt unmittelbar an das Wehr an. Auswirkungen auf angrenzende hochwassergefährdete Bereiche im Falle eines Hochwassers sind nicht gegeben, da bei unverändertem Stauziel und unveränderter Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstelle keine Veränderungen der Wasserspiegellagen zu erwarten sind.

- Naturschutzfachliche Bewertung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dabei ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG).

Anlagenbedingte Eingriffe sind die Versiegelung der Bodenoberfläche am Ufer und in der Gewässersohle durch den neuen Fischaufstieg und Fischabstieg sowie durch den Einbau der Rechenanlage. Die zusätzliche Versiegelung von ca. 250 m² des Gewässergrundes (innerhalb des FFH-Gebietes „Sieg“, DE-5212-302) kann jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Wasserkraftanlage, die vorkommenden felsig bis steinigen Sohlsubstrate und die geplante Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers vernachlässigt werden. Gleiches gilt

für die Inanspruchnahme des Uferbereiches für den Fischeaufstieg auf einer Fläche von ca. 225 m² (ca. 75 m² davon im FFH-Gebiet), welcher bereits durch eine vorhandene Kabeltrasse vorbelastet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenhaushalts ist somit nicht zu besorgen.

Zu den baubedingten Eingriffen gehört die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Fahrwege, Bau- und Lagerplätze im Uferbereich und in der Gewässersohle (ca. 2.000 m²), der temporäre Einbau eines Fangedamms sowie die Beeinträchtigung der Entwicklung von Vegetationsbeständen durch Rückschnitte bzw. Entfernung im Uferbereich. Diese temporären Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung, nämlich der Verbesserung der Durchgängigkeit, ebenfalls zu vernachlässigen. Im Übrigen erfolgen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, wie z.B. Gehölzrückschnitte in den Wintermonaten bzw. Sicherung von schützenswerten Gehölzbeständen.

Auswirkungen auf in der Nähe befindliche Schutzgebiete, wie das Landschaftsschutzgebiet „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“, können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich der Natura 2000-Gebiete, nämlich dem FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5212-302) und dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (DE-5312-401).

Die Wasserkraftanlage Scheuerfeld selbst liegt innerhalb des o.a. FFH-Gebietes. In einer Entfernung von ca. 200 m westlich befindet sich das o.a. Vogelschutzgebiet. In diesem Bereich befinden sich Teile der Ausleitungsstrecke sowie der Auslauf aus dem Unterwasserkanal.

Im FFH-Gebiet „Sieg“ ist u.a. als Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit für einheimische Fischarten und Wanderfische vorgegeben. Die hier geplante Maßnahme dient genau dieser Zielsetzung.

Durch die Umbaumaßnahmen im Bereich der Wasserkraftanlage selbst erfolgt keine bauliche Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) im FFH-Gebiet.

Hier werden ca. 325 m² Fläche zusätzlich innerhalb des FFH-Gebietes dauerhaft beansprucht. Hierbei handelt es sich um vorbelastete und ökologisch geringwertige Flächen im direkten Umfeld der bereits vorhandenen Wasserkraftanlage.

Darüber hinaus erfolgt eine temporäre Beanspruchung des Gewässers während der Bauzeit von ca. 2.000 m². Da es sich um eine Beanspruchung eines felsig bis kiesigen Sohlsubstrats handelt und keine dauerhafte Veränderungen zu erwarten sind, kann durch die lediglich temporäre Inanspruchnahme eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Bei den v.g. Umbaumaßnahmen im unmittelbaren Bereich der Wasserkraftanlage außerhalb von geschützten Lebensraumtypen ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung des Gebietes auszugehen, da sich die Maßnahme innerhalb der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, nämlich der Herstellung der Durchgängigkeit und des guten ökologischen Zustandes, bewegt.

Der Einbau eines Diffusors aus Natursteinen und Gabionen im Bereich des Auslaufs aus dem Unterwasserkanal befindet sich im Bereich des wassergebundenen Lebensraumtyps 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Als wassergebundenen Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier vor allem Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Nase, Barbe, Äsche, Schneider, Meerforelle, Aal, Elritze und Gründling von Bedeutung. Die Arbeiten sind mit einem größeren Eingriff verbunden, da hierfür umfangreiche, mehrtägige Arbeiten mit schwerem Gerät (Kettenbagger) im Wasser erforderlich sind. Hierdurch kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Da es sich hierbei lediglich um temporäre Beeinträchtigungen handelt, welche dem Ziel dienen, die Durchgängigkeit am Standort Wasserkraftanlage Scheuerfeld wiederherzustellen, so dass Fische über die Ausleitungsstrecke zur Fischtreppe gelangen und ins Oberwasser aufsteigen können, können weitreichende Beeinträchtigungen für wassergebundene Lebensraumtypen, Anhang II-Arten, ausgeschlossen werden. Zur Minimierung des Eingriffs sind die Arbeiten außerhalb der Wanderungs- und Laichzeiten der v.g. Arten im Winterhalbjahr durchzuführen. Die fachgerechte Umsetzung wird durch die Nebenbestimmung Ziffer III.2.24 sichergestellt.

Eine Beeinträchtigung von nicht wassergebundenen Lebensraumtypen, Anhang II-Arten, kann generell ausgeschlossen werden.

Die temporären Arbeiten im Bereich des Unterwasserkanals für den Einbau eines Diffusors beanspruchen keine Vegetationsbestände in größerem Umfang, so dass Auswirkungen auf geschützte Vogelbestände im Bereich des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ausgeschlossen werden können.

Dem Einbau eines Kettenvorhangs im Bereich des Auslaufs des Unterwasserkanals wäre grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung Vorrang einzuräumen. Die Arbeiten wären innerhalb eines Tages abzuschließen und ohne große Eingriffe ins Gewässer möglich. Ein Einschwimmen der Fische in den Unterwasserkanal würde hierdurch wirksam verhindert. Jedoch ist diese Alternative nicht geeignet, die Leitwirkung der Hauptströmung aus dem Triebwerksstollen zu verhindern. Hierdurch könnten Sackgasseneffekte entstehen und ein Auffinden der Ausleitungsstrecke wäre kaum möglich.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von 4.750 € festgesetzt, da entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Ort nicht durchführbar sind (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Diese Zahlung ist rechtzeitig vor Baubeginn zu entrichten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung Ziffer III.3.2 verwiesen.

- Bauplanungsrechtliche Bewertung (Kreisverwaltung Altenkirchen)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Ein solches Vorhaben ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Auch das gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Ortsgemeinde Wallmenroth wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 11.09.2023 erteilt. Im Übrigen widerspricht das Vorhaben auch nicht den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Vorranggebiet Hochwasserschutz) und des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain (Wasserfläche mit gesetzlichem Überschwemmungsgebiet bzw. gewerblicher Baufläche).

- Bauordnungsrechtliche Bewertung (Kreisverwaltung Altenkirchen)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (Ziffer III.5) keine Bedenken gegen die Baumaßnahme.

- Forstfachliche Bewertung (Zentralstelle der Forstverwaltung)

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken, da Wald unmittelbar nicht betroffen ist.

- Eisenbahnrechtliche Bewertung (Deutsche Bahn AG)

Auch aus eisenbahnrechtlicher Sicht bestehen gegen die Baumaßnahme keine Bedenken, jedoch sind die Hinweise zu beachten und Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG vorzunehmen, die sich aus den Nebenbestimmungen (Ziffer III.8) ergeben.

- Archäologische Bewertung (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie)

Obwohl keine archäologischen Befunde und Funde zu erwarten sind, wird um Berücksichtigung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gebeten (Nebenbestimmung Ziffer III.7).

- Weitere fachliche Bewertungen

Im Rahmen des Verfahrens wurden noch weitere fachliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Beteiligt wurden hier noch das Eisenbahnbundesamt, die Autobahn GmbH, der Landesbetrieb Mobilität Diez, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Sämtliche genannten Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Seitens der ebenfalls beteiligten Deutschen Telekom Technik GmbH, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Westnetz GmbH wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit liegen die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vor.

3. Bewertung der Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 63 BNatSchG) angehört. Hierbei sind Einwendungen vom BUND Rheinland-Pfalz sowie vom Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz eingegangen. Von den übrigen Verbänden wurden keine Einwände vorgebracht bzw. Stellungnahmen abgegeben.

a) Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz vom 30.08.2023

Die Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz wurde im Erörterungstermin am 21.05.2025 besprochen. Nach erfolgter Erörterung wurden sämtliche Einwendungen zurückgenommen. Zum Ergebnis der Erörterung im Detail wird auf die Niederschrift vom 25.06.2025 verwiesen.

Im Rahmen der Erörterung wurde vereinbart, dass zur ausreichenden Transparenz im Oberwasser eine gut sichtbare Staumarke anzubringen ist, damit die Wasserstände regelmäßig kontrolliert werden können. Die Anordnung stützt sich auf § 74 Abs. 1 LWG. Die entsprechende Anordnung ist unter Ziffer I.4 des Bescheides erfolgt.

b) Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz vom 31.08.2023

Die Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz wurde im Erörterungstermin am 21.05.2025 nicht erörtert, da keine Vertreter anwesend waren. Die Einwendungen werden daher im Folgenden detailliert behandelt.

Die zunächst vorgetragene Variante eines möglichen Rückbaus der Stauanlage und deren Auswirkung auf das Gewässer und das angrenzende Umfeld in Bezug auf die

Schutzgüter sind für die Bewertung des hier geplanten Vorhabens unerheblich. Vielmehr ist das Vorhaben basierend auf der derzeitigen Genehmigungssituation und den daraus folgenden baulichen Gegebenheiten zu bewerten. Maßstab für die Prüfung ist also, ob das Vorhaben bei gleicher Zielsetzung mit geringeren Eingriffen verwirklicht werden kann. Im vorliegenden Fall wäre durch den Rückbau des Wehres eine Nutzung der Wasserkraft nicht mehr möglich. Insoweit kann dieses Szenario vernachlässigt werden. Die Interpretation hinsichtlich des Ziels der WRRL, wonach alle Querverbauungen in Gewässern zurückzubauen seien, kann nicht geteilt werden. Dem widersprechen beispielsweise die Regelungen der §§ 34 und 35 WHG, welche den Bau und Betrieb von Stauanlagen und die Nutzung von Wasserkraft ausdrücklich regeln. Insbesondere nach § 35 Abs. 3 WHG ist die Wasserkraftnutzung vorrangig an bereits bestehenden Stauanlagen vorgesehen.

Die generellen Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft im Allgemeinen sowie die politische Unterstützung für die Energiegewinnung auch aus Wasserkraft sind für die Bewertung dieses konkreten Vorhabens irrelevant.

Hinsichtlich der geplanten Fischaufstiegsanlage wird darauf hingewiesen, dass diese nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des Merkblatts DWA-M 509 (Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke) errichtet wird und eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen, nicht funktionsfähigen Fischtreppe darstellt (siehe auch Ziffer III.2.1 der Nebenbestimmungen). Durch die neue Horizontalrechenanlage mit einer lichten Staböffnung von 12 mm mit horizontaler Anordnung der Stäbe und der vollautomatischen Rechenreinigungsmaschine wird eine hohe Schutzwirkung erreicht. Es ist hier mit sehr geringen Mortalitätsraten zu rechnen. Schädigungen einzelner Fische können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Maßstab der Bewertung ist jedoch der Erhalt der Population und nicht des Individuums. Eine Gefährdung der Population ist hier in keinem Fall zu besorgen.

Bezüglich der angesprochenen Gefährdungen durch den Einsatz von schwerem Gerät während der Bauphase wird u.a. auf die Nebenbestimmungen Ziffern III.2.13, III.2.14, III.2.31 und III.2.32 verwiesen. Diese enthalten umfangreiche Regelungen für eine möglichst schonende Bauausführung.

Die rechtzeitige Evakuierung des Fischbestandes im Bereich der Baumaßnahmen und Wasserhaltungen wird durch die Nebenbestimmungen Ziffern III.1.5 und III.2.33 sichergestellt. Die konkreten Methoden (Netze, Elektrofischerei etc.) zur Evakuierung des Fischbestandes müssen geeignet sein und sachverständig durchgeführt werden. Die Wahl der Methoden obliegt jedoch dem Antragsteller in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten oder –pächter. Die Sicherung des Fischbestandes steht hierbei im Vordergrund.

Hinsichtlich der temporären Flächeninanspruchnahme durch die Verfrachtung von möglicherweise schadstoffbelasteten Feinsedimenten, insbesondere durch Schwermetalle, wird auf die Nebenbestimmung Ziffer III.2.16 verwiesen. Auch wenn geringfügig erhöhte Schwermetallgehalte der Sedimente durch im Einzugsgebiet vorhandene geogen erhöhte Hintergrundgehalte nicht auszuschließen sind, hat diese lokale Maßnahme keine nennenswerten Auswirkungen auf den nach der WRRL betrachtungsrelevanten gesamten Oberflächenwasserkörper. Eine analytische Kontrolle ist zudem abfallrechtlich erforderlich. Die Nebenbestimmung Ziffer III.2.17 stellt darüber hinaus sicher, dass nicht verwertbarer Erdaushub / Bauschutt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einwendung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

4. Bewertung der privaten Einwendung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 10.09.2024 eine Einwendung der Fischereigesellschaft Scheuerfeld, Eigenfischereibezirk, vertreten d.d. Vorsitzenden Herrn Bernd Martin, Friedenstraße 17, 57584 Scheuerfeld vorgebracht. Die Fischereigesellschaft wird anwaltlich vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dieter Mahr, Bahnhofstraße 5, 76887 Bad Bergzabern.

Die Einwendung wurde im Erörterungstermin am 21.05.2025 besprochen. Nach erfolgter Erörterung wurden sämtliche Einwendungen zurückgenommen. Einzig die Mindest-

wassertiefe von 30 cm in der Ausleitungsstrecke wird weiterhin angezweifelt. Die diesbezügliche Einwendung wurde daher nicht zurückgenommen. Im Übrigen wird bezüglich des Ergebnisses der Erörterung auf die Niederschrift vom 25.06.2025 verwiesen.

Es wurde vorgetragen, dass die erforderliche Mindesttiefe für Wanderkorridore für Ausleitungsstrecken in einer Barbenregion von 30 cm auch an pessimalen Stellen in der 3 km langen Ausleitungsstrecke Muhlau nicht erreicht wird.

Eine am 04.10.2018 im Auftrag des Antragstellers durchgeführte Messung bei Mindestwasserabgabe / Niedrigwasserführung an insgesamt 19 Flachstellen in der gesamten Ausleitungsstrecke führte zu Wassertiefen zwischen 0,35 m und 1,00 m. Im Mittel betrug die Wassertiefe 0,44 m, wodurch die Bedingungen für die Barbenregion hinreichend erfüllt sind.

Bestätigt wurden diese Ergebnisse durch die im März 2026 durchgeführten Messungen an einer zuvor ermittelten repräsentativen pessimalen Flachstelle. Unter Zugrundelegung eines Abflusses in Höhe der ermittelten erforderlichen Mindestwasserführung von 1,48 m³/s wurde eine effektive Gewässertiefe von 0,337 m und eine mittlere Querschnittsgeschwindigkeit von 0,315 m/s erreicht. Somit wurden die Schwellenwerte von 0,30 m Tiefe und 0,30 m/s Querschnittsgeschwindigkeit deutlich überschritten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Einwendung der Fischereigesellschaft Scheuerfeld der geplanten Maßnahme nicht entgegensteht. Im Übrigen wird auf die vertiefenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 12.05.2026 Bezug genommen.

5. Gesamtabwägung / Ermessensausübung

Da keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, steht die Erteilung der Planfeststellung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Entscheidung unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zugunsten der vorliegenden Planung.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt, noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsmaterial beschränkt sich dabei nicht auf die Frage, ob das Vorhaben zwingendes Recht verletzt oder ob von ihm unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen. Einzustellen sind vielmehr alle mehr als nur geringfügigen schutzwürdigen Interessen, die von der Planung betroffen werden. Die Behörde muss sich dabei bilanzierend mit dem Für und Wider der Planung auseinandersetzen. Die Abwägungsentscheidung wird dabei von dem Grundsatz der Konflikt- und Problembewältigung begleitet.

Diesem Maßstab folgend wurden alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die vom Plan berührten Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden konnten.

Zunächst sind die öffentlichen und privaten Belange, die durch die Planung berührt sein könnten, zu ermitteln, wobei der Begriff „Belang“ recht weit zu fassen ist.

Öffentliche Belange sind öffentliche Interessen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben stehen, insbesondere Planungsziele, Planungsleitlinien und Planungsgrundsätze sowie Optimierungsgebote.

Private Belange sind insbesondere verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen, aber auch dingliche und schuldrechtliche Rechte zur Bodennutzung. Auch nicht verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen, wie Chancen, Gewinnerwartungen und Möglichkeiten, sind als privater Belang zu berücksichtigen. Ebenso kann die Beibehaltung des bisherigen Zustands abwägungsrelevant sein.

Im Hinblick auf die hier vorliegende Planung waren insbesondere die folgenden Belange zu berücksichtigen.

Zunächst ist das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers an der Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Er betreibt seit 2016 die Wasserkraftanlage auf der Basis der 1992 erteilten Planfeststellung für die Umgestaltung des Stauwehres in der Sieg inklusive der gleichzeitig erteilten, bis zum 31.12.2020 befristeten, Bewilligung zur Entnahme von Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage zum Zwecke der Stromerzeugung und Wiedereinleitung des Wassers in die Sieg. Eine Fortsetzung des Betriebs ist nur möglich, wenn zuvor umfangreiche Umbauarbeiten an der vorhandenen Anlage vorgenommen werden, welche Voraussetzung für die Erteilung eines neuen Wasserrechts sind. Mit den vorgelegten Unterlagen hat der Antragsteller die Grundlage für die Neuerteilung der Gestattungen und die Fortsetzung des Betriebs geschaffen. Die wirtschaftlichen Dimensionen lassen sich aus der Anlage 13 der vorgelegten Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage entnehmen. Auf der Basis des in den letzten Jahren vorhandenen Wasserdargebots wird eine jährliche Erzeugungsmenge von ca. 2.250.000 kWh prognostiziert. Bei der jährlichen Vergütung werden 12,27 ct/kWh für die nächsten 40 Jahre zugrunde gelegt. Das Investitionsvolumen zur Realisierung der hier geplanten Maßnahme beläuft sich auf 3.809.000 €. Zudem wurden in den vergangenen Jahren bereits über 800.000 € in die Modernisierung der Maschinenteknik investiert.

Das Interesse des Antragstellers am Weiterbetrieb der Anlage ist aufgrund des Investitionsvolumens nachvollziehbar.

Die Maßnahme erfolgt darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse.

Die vorhandene Stauanlage stellt momentan ein fast unüberbrückbares Hindernis für wandernde Fische dar.

Die derzeitige Fischtreppe entspricht von ihrer baulichen Ausgestaltung her nicht den Vorgaben des Merkblatts DWA-M 509 und ist für flussaufwärts wandernde Fische kaum passierbar. Auch ist die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke und somit des Fischeaufstiegs aufgrund der Lockströmung aus dem Unterwasserkanal nicht gewährleistet.

Darüber hinaus ist auch ein schadloser Fischabstieg derzeit nicht möglich. Der vorhandene Grobrechen mit einem Stababstand von 20 mm ist nicht geeignet, ein Einschwimmen von Fischen in die Turbinen zu verhindern und diese sicher ins Unterwasser zu

leiten. Auch der vorhandene Aalabstieg ist von der Dimensionierung her ungeeignet, Aalen den Weg ins Unterwasser zu ermöglichen.

Die neue Planung stellt hier eine deutliche Verbesserung dar.

Die neue Fischaufstiegsanlage entspricht den Vorgaben des Merkblatts DWA-M 509 und lässt eine deutliche Verbesserung der Durchgängigkeit erwarten.

Auch die neue Horizontalrechenanlage mit einem Stababstand von 12 mm und horizontaler Anordnung der Rechenstäbe sowie die vollautomatische Rechenreinigungsmaschine entfachen eine hohe Schutzwirkung und führen zu einer sehr geringen Mortalität für die Fische. Hierdurch wird der Erhalt der Populationen in jedem Fall sichergestellt. Auch der Aalabstieg wird durch die Anordnung in der neuen Spül- und Rechengutklappe bestmöglich gelöst.

Diese Maßnahme trägt somit maßgeblich zur Verwirklichung der Ziele der WRRL bei, wonach eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers sowie des Grundwasserkörpers vermieden werden muss. Hier erfolgt durch die Herstellung der Durchgängigkeit sogar eine deutliche Verbesserung zur derzeitigen Situation.

Die Festsetzung einer Mindestwasserführung für die Ausleitungsstrecke dient ebenfalls dieser Zielsetzung. Außerdem wird festgeschrieben, dass der festgesetzte Mindestwasserabfluss durch die Wasserentnahme zum Betrieb der Wasserkraftanlage nicht beeinträchtigt werden darf. Bei niedrigen Wasserständen genießt der Abfluss in die Ausleitungsstrecke also Vorrang.

Das Vorhaben unterstützt darüber hinaus auch das Lachs-Wiederansiedlungsprogramm für die Sieg.

Gemäß Betreiberangabe führt es auch zu CO₂-Einsparungen von über 800 t/Jahr und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele.

Auch leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Verwirklichung des in Artikel 20 a Grundgesetz (GG) normierten Tierschutzes, der dem Gebot eines sittlich verantwortlichen Umgangs des Menschen mit Tieren Rechnung trägt. Daraus wird gefolgert, dass Tiere als Geschöpfe zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen sind. Durch die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Gesetzgeber die einfachgesetzlichen Grundlagen zur Erreichung dieses Staatsziels umgesetzt. Niemand darf Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.

Ein hundertprozentiger Schutz kann bei der Gewinnung von Energie aus Wasserkraft nicht gewährleistet werden. Es wird jedoch vorliegend alles unternommen, um die Schädigungen so gering wie möglich zu halten und auf das Unvermeidbare zu reduzieren. Die Planung berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik und Funktionskontrollen stellen eine Überprüfung der Anlagen sicher, so dass nicht von einer willkürlichen Tier-schädigung und einem unverantwortlichen Umgang des Menschen mit den Tieren ausgegangen werden kann.

Wie oben bereits erwähnt, ist angesichts der Genehmigungssituation die Variante eines möglichen Rückbaus der Stauanlage für die Bewertung des Vorhabens unerheblich. Im Übrigen hätten ein Rückbau des Wehres und die damit verbundene Absenkung des Wasserspiegels im Oberwasser sowie der Anstieg des Wasserspiegels im Unterwasser möglicherweise nachteilige Folgen, wie eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten im Fließgewässer, eine Beeinträchtigung der Ufervegetation sowie Auswirkungen auf die angrenzenden baulichen Anlagen (z.B. Firmengelände).

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben begrüßt werden.

Die anlagenbedingten Eingriffe durch die Inanspruchnahme von ca. 250 m² des Gewässergrundes sowie ca. 225 m² des Uferbereiches können unter den dort bereits gegebenen Vorbelastungen einerseits und dem verfolgten Ziel der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage Scheuerfeld andererseits vernachlässigt werden. Auch die temporären Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme sind nicht so erheblich, dass sie dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Darüber hinaus beansprucht die Umbaumaßnahme im Bereich der Wasserkraftanlage keine Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) innerhalb des FFH-Gebietes „Sieg“. Der Einbau eines Diffusors am Auslauf des Unterwasserkanals befindet sich im Bereich des wassergebundenen Lebensraumtyps 3260 des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Diese temporären Beeinträchtigungen führen für die dort lebenden wassergebundenen Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Nase, Barbe, Äsche, Schneider, Meerforelle, Aal, Elritze, Gründling) zu keinen weitreichenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich in diesem Bereich deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Durchgängigkeit ein.

Zur Kompensation des Eingriffs wird darüber hinaus eine Ersatzzahlung durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Auch mit den Belangen der angrenzenden Bahntrasse ist das Vorhaben vereinbar. Zwar sind hier zahlreiche Abstimmungen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bahnlinie mit der Deutschen Bahn AG erforderlich, jedoch stehen diese der Baumaßnahme nicht entgegen.

Temporär kann die private Fischerei / Sportfischerei durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Diese Einschränkungen sind jedoch nur vorübergehend und im Vergleich mit dem verfolgten Zweck, nämlich der Herstellung der Durchgängigkeit und damit der Verbesserung der Lebensbedingungen der im Gewässer befindlichen Fische, marginal und bei der Bewertung des Vorhabens hintenanzustellen.

Die angrenzende Bebauung, vor allem die Firmengelände, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich der Wasserstand weder im Oberwasser noch im Unterwasser verändert.

Alle hier erwähnten Belange sind in die Abwägung mit eingeflossen. Unter Berücksichtigung aller Belange und dem Für und Wider des Vorhabens ergibt sich im Ergebnis eine positive Abwägung zugunsten des Vorhabens.

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG sowie § 36 VwVfG. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geboten.

Da von der geplanten Maßnahme unter Abwägung aller Belange keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten ist, sondern sie vielmehr dem Allgemeinwohl dient und keine Unvereinbarkeit mit Vorschriften des Wasserrechts oder anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsbereiche gegeben ist, wird die beantragte Planfeststellung erteilt.

III.B. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Der Tenor zu Ziffer I.2 stützt sich auf folgenden Erwägungen.

Der bisherige Betrieb der Wasserkraftanlage basiert auf den Regelungen im Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 04.06.1992. Dieser beinhaltet neben der Begrenzung der zulässigen Stauhöhe auf 173,6 m ü. NN auch die Bewilligung, 12 m³/s Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage abzuleiten und wiedereinzuleiten. Der Ablauf dieses Wasserrechts machte eine Neuregelung dieser Benutzungen erforderlich.

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage erfüllt den Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

1. Zwingende Versagungsgründe

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Unter schädlichen Gewässerveränderungen versteht man gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Wie bereits zur Genehmigung des Gewässerausbaus dargelegt, führt das geplante Vorhaben nicht zu derart nachteiligen Gewässerveränderungen. Die derzeitige Stauhöhe von 173,60 m ü. NN wird beibehalten und trotz des Ableitens von Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage wird durch die Festsetzung der Mindestwasserführung sichergestellt, dass eine ausreichende Beaufschlagung der Ausleitungsstrecke gewährleistet

ist. Zudem wird mit dem Vorhaben die Durchgängigkeit an dem Wehrstandort wiederhergestellt und ein hinreichender Fischschutz an der Wasserkraftanlage verwirklicht. Insbesondere erfüllt das Vorhaben die zentralen Vorgaben zur Genehmigung einer Wasserkraftanlage in den §§ 33, 34 und 35 WHG und steht mit den Vorschriften zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den §§ 27 ff WHG, insbesondere dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan, im Einklang.

Darüber hinaus erfüllt das Vorhaben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der bau- und naturschutzrechtlichen Aspekte. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Planfeststellung verwiesen.

2. Bewirtschaftungsermessen

Da keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Genehmigungsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Das Bewirtschaftungsermessen wurde zunächst dergestalt ausgeübt, dass anstelle der beantragten Bewilligungen gehobene Erlaubnisse erteilt wurden.

Gemäß § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung u.a. nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit entfällt nur dann, wenn der Betreiber ohne eine gesicherte Rechtsstellung ein Risiko eingeht, das ihn bei vernünftiger Würdigung seiner wirtschaftlichen Lage dazu bestimmen müsste, von der Durchführung seines Verfahrens abzu-
sehen.

Anhaltspunkte hierfür sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Es liegen keinerlei Angaben darüber vor, dass die stärkere Rechtsstellung einer Bewilligung möglicherweise ausschlaggebend für die Gewährung von Darlehen, günstigere Risikobewertungen oder günstigere Zinsen durch Banken ist. Insbesondere war hier zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um keinen Neubau handelt. Zwar werden wesentliche und kostenintensive Umbauten durchgeführt, jedoch fallen die maßgeblichen und schwerwiegenden Baukosten für Wehr, Stollen und die Turbinen nicht an.

Das Kostenrisiko und der Kostenumfang sind daher nicht dem eines Neubaus zu vergleichen, weshalb auch kein vergleichbares Interesse an einer Bewilligung besteht. Folglich wurden die Benutzungen in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet.

Anstelle einer (einfachen) Erlaubnis kann eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Da der Wasserkraftanlagenbetreiber eine Bewilligung beantragt hat, ist in jedem Fall davon auszugehen, dass er zumindest eine gehobene Erlaubnis begehrt, welche auch in einem förmlichen Verfahren, ähnlich der Bewilligung, zu erteilen ist (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG) und durch die das Vorhaben durch die Beteiligung der Öffentlichkeit möglicherweise eine größere Akzeptanz und rechtliche Absicherung erfährt.

Das WHG sieht für Erlaubnisse im Gegensatz zu Bewilligungen grundsätzlich keine Befristungen vor. Die strengen technischen und ökologischen Anforderungen machen jedoch eine regelmäßige Neugenehmigung der Anlagen erforderlich. Die Technik- und Erkenntnisentwicklung liegt dabei regelmäßig im Bereich um die 25 Jahre (eine Generation), sodass mit einer Befristung um diesen Zeitraum die Einhaltung neuer Anforderungen gewährleistet wird. Insbesondere im Hinblick auf die klimatische Entwicklung besteht eine hohe Unsicherheit, die eine Befristung rechtfertigt. In Anlehnung an die beantragte Höchstdauer einer Bewilligung wurden die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse ebenfalls auf 30 Jahre befristet.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bleibt trotzdem gemäß § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 49 Abs. 2 VwVfG jederzeit widerruflich.

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 13 Abs. 1 WHG sowie § 36 VwVfG. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geboten.

Hinsichtlich der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens und der maßgeblichen Gründe für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse kann auf die o.a. Ausführungen zur Planfeststellung verwiesen werden.

III.C. Anordnung der Mindestwasserführung

Der Tenor zu Ziffer I.3 stützt sich auf § 33 WHG und folgende Erwägungen.

Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die neue Planung sieht eine unveränderte Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke in Höhe von 1,60 m³/s vor, die sich, wie unter Ziffer I.3 (Anordnung der Mindestwasserführung) festgeschrieben, aufteilt. Hiernach werden 0,60 m³/s über den Fischaufstieg, 0,38 m³/s über den Aalabstieg / Lachsaufstieg an der neuen Spül- und Rechengutklappe und 0,62 m³/s über den Fischabstieg über eine Öffnung im oberen Teil der neuen Spül- und Rechengutklappe in die ca. 3 km lange Ausleitungsstrecke abgeleitet.

Diese Vorgabe entspricht den Anforderungen des Merkblatts DWA-M 509, auch im Hinblick auf die geforderten Mindestwerte für Gewässertiefe und Gewässerbreite.

Die erforderliche Mindestwasserführung wurde nach der Biotop-Abfluss-Methode ermittelt, einem Verfahren zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Fließgewässern, insbesondere in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen, um die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten. Der hiernach ermittelte Wert von 1,48 m³/s trägt auch der hohen ökologischen Bedeutung der Ausleitungsstrecke und der Funktion der Sieg als Programmgewässer für die Wiederansiedlung des Atlantischen Lachses Rechnung. Hierdurch wird die Durchwanderbarkeit der Ausleitungsstrecke gewährleistet.

Um die Wahrnehmbarkeit der Ausleitungsstrecke während der Wanderzeiten relevanter Fischarten zu gewährleisten, ist eine saisonale Erhöhung der Mindestwasserführung auf 3,30 m³/s während der Hauptwanderzeiten vom 25. März bis 25. Mai und vom 01. Oktober bis 30. November grundsätzlich erforderlich. Sofern diese Funktion jedoch durch Gewässergestaltungen im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Wasserkraftanlage ohne erhöhte Wasserführung erzielt werden kann, ist eine saisonale Erhöhung nicht erforderlich.

Wie oben bereits dargelegt, wird die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit durch den Einbau eines Diffusors im Bereich des Auslaufs des Unterwasserkanals gewährleistet. Die Überprüfung der Funktionalität dieses Diffusors wird durch die Nebenbestimmung Ziffer III.2.25 des Bescheides sichergestellt. Eine Anordnung einer saisonal erhöhten Mindestwasserführung ist daher gegenwärtig nicht erforderlich.

Der vorgeschriebene Mindestwasserabfluss darf durch die Wasserentnahme für den Betrieb der Wasserkraftanlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Überprüfung wird durch die Nebenbestimmung Ziffer III.2.20 des Bescheides sichergestellt.

Die Mindestwassermenge ist zwingende Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis in Ziffer I.2, da mit ihr die Einhaltung der ökologischen Anforderungen an die Ausleitungsstrecke sichergestellt werden. Hierdurch wird die Durchgängigkeit in der Ausleitungsstrecke, vor allem bei niedrigeren Wasserständen, gewährleistet. Daher wurde der Vorrang des Mindestabflusses gegenüber der Wasserentnahme für den Betrieb der Wasserkraftanlage im Bescheid ausdrücklich festgeschrieben.

III.D. Anordnung zur Anbringung einer Staumarke

Die Anordnung zu Ziffer I.4 basiert auf § 74 Abs. 1 LWG und wurde bereits im Planfeststellungsbescheid vom 04.06.1992 gefordert.

III.E. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer I.5 beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss (Ziffer I.1) kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung **Klage** beim

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (Ziffer I.2), die Anordnung der Mindestwasserführung (Ziffer I.3), die Anordnung zur Anbringung einer Staumarke (Ziffer I.4) und die Kostenentscheidung (Ziffer I.5) kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung **Widerspruch** bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
und
§ 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.landesrecht.rlp.de" zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Juchem